

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof**

**Vom 2. Juli 2021\***

Aufgrund des Artikels 13 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayH-SchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik. <sup>2</sup>Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

(2) Soweit das Studium dazu dient, die Voraussetzungen der Fachverordnung Verwaltungsinformatik (FachV-VI) zu erfüllen, findet die APO keine Anwendung und gilt diese Satzung lediglich als Studienordnung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

(1) Ziel des Studiums ist es, auf das Berufsfeld der Verwaltungsinformatik vorzubereiten und die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass die Studierenden mit Abschluss der Ausbildung zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Verwaltung, Betrieb und Gesellschaft in der Lage sind.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden werden befähigt, aus konkreten Problemen der Praxis entstandene Fragestellungen systemgerecht zu analysieren und soweit systematisch aufzubereiten, dass sie der Bearbeitung durch Informationstechnologien zugänglich gemacht werden können. <sup>2</sup>Voraussetzung dazu ist die Beherrschung computergestützter Arbeits- und Verfahrensweisen, deren Kernpunkt die Softwareauswahl, -entwicklung und -anwendung darstellt. <sup>3</sup>Dazu gehören logisches und algorithmisches Denken, Verständnis der Methodik der Modellbildung, Kontakt- und Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und insbesondere die Fähigkeit zur Projektarbeit in Gruppen. <sup>4</sup>Das Studium soll weiter die Fähigkeit vermitteln, einen sehr breiten Bereich der Informatikanwendungen in Verwaltung und Wirtschaft zu beherrschen.

---

\* In der Fassung der ersten Änderungssatzung.

### **§ 3** **Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

<b>Studienabschnitt</b>	<b>Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf</b>
Grundlagenbereich	1. und 2. Studiensemester
Kern- und Spezialisierungsbereich	3. bis 6. Studiensemester
Praxissemester	7. Studiensemester

### **§ 4** **Module**

(1) <sup>1</sup>Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb eines Moduls, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) <sup>1</sup>Im Spezialisierungsbereich müssen die Studierenden sechs fachbezogene Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 30 Credits abschließen. <sup>2</sup>Diese Module dienen der Verbreiterung und Vertiefung von Kompetenzen auf ausgewählten Teilgebieten der Verwaltungsorganisation und -informatik von besonderer Aktualität. <sup>3</sup>Die im jeweiligen Semester zur Auswahl stehenden Module werden unter Berücksichtigung der Nachfrage im Modulhandbuch festgelegt.

### **§ 5** **Modulhandbuch, Studienplan**

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät Informatik erstellt ein Modulhandbuch. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. <sup>3</sup>Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen, die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. <sup>4</sup>Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) <sup>1</sup>Außerdem erstellt die Fakultät Informatik einen Studienplan. <sup>2</sup>Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) <sup>1</sup>Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die

Regelungen erstmals anzuwenden sind.

## **§ 6**

### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

<sup>1</sup>Im Rahmen der Fremdsprachenausbildung in Englisch ist diese Sprache auch Unterrichts- und Prüfungssprache. <sup>2</sup>Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

## **§ 7**

### **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.).

## **§ 8**

### **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>In der Fakultät Informatik wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik gebildet. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei einem Mitglied der Vorsitz obliegt. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat gewählt.

## **§ 9**

[nicht abgedruckt]

*Vom Abdruck der Regelungen des § 9 wurde abgesehen, da diese für die Anwendbarkeit der vorliegenden konsolidierten Fassung nicht mehr von alleiniger Bedeutung sind. Die vorliegende Fassung gilt gemäß der ersten Änderungssatzung für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik nach dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben bzw. aufnehmen.*

## Anlage (zu § 4)

### I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
<b>1</b>	<b>Informatik</b>					
1.1	Grundlagen der Informatik	4	5	SU	schrP90	
1.2	Grundlagen der Rechner-technik	4	5	SU, Ü	schrP90	
1.3	Betriebssysteme	4	5	SU, Ü	schrP90	
<b>2</b>	<b>Softwareentwicklung</b>					
2.1	Grundlagen der Programmierung	6	8	SU, Ü	schrP90	
2.2	Grundlagen Web Development	4	5	SU	schrP90	
2.3	Software Engineering	4	5	SU, Ü	schrP90	
2.4	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	SU	schrP90	
<b>3</b>	<b>Anwendungssysteme / Basiskomponenten</b>					
3.1	Datenbanken	4	5	SU, Ü	schrP90	
3.2	Rechnernetze	4	5	SU, Ü	schrP90	
<b>4</b>	<b>Mathematik</b>					
4.1	Mathematik Vorbereitungskurs	3	4	SU	TN	
4.2	Diskrete Mathematik für Informatiker	4	5	SU	schrP90	
4.3	Statistik	4	5	SU	schrP90	
<b>5</b>	<b>Allgemeine Kompetenzen</b>					
5.1	Englisch	2	3	SU	schrP90	

**II. Kernbereich**

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
<b>6</b>	<b>Anwendungssysteme / Basiskomponenten</b>					
6.1	Fortgeschrittene Konzepte der Netzwerktechnik	4	5	SU	schrP90	
6.2	IT-Sicherheit	4	5	SU	schrP90	
6.3	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	SU	schrP90	
6.4	Cloud Computing	4	5	SU, Ü	StA	
<b>7</b>	<b>Softwareentwicklung</b>					
7.1	Software System Entwicklung	4	5	SU, Ü	StA	
7.2	Full Stack Web Development	4	5	SU, Ü	StA	
7.3	Software Projekt- und Qualitätsmanagement	4	5	SU	schrP90	
7.4	Effizientes Programmieren in C++	4	5	SU, Ü	schrP90	
7.5	Seminar	4	5	SU	StA	
7.6	Fortgeschrittene Programmierertechniken	4	5	SU, Ü	schrP90	
<b>8</b>	<b>Data Science und KI</b>					
8.1	Angewandte KI	4	5	SU, Ü	schrP90	
8.2	Data Science	4	5	SU	schrP90	
<b>9</b>	<b>Verwaltung und Allgemeines</b>					
9.1	Organisation und Prozessmanagement	4	5	SU, Ü	schrP90	
9.2	BWL der öffentlichen Verwaltung	4	5	SU, Ü	schrP90	
9.3	Datenschutz und Datensicherheit	4	5	SU, Ü	schrP90	
9.4	Praxisblock I	3	4	SU, Ü	TN	
9.5	Praxisblock II	3	4	SU, Ü	TN	
9.6	Praxisblock III	3	4	SU, Ü	TN	

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
<b>10</b>	<b>Allgemeine Kompetenzen</b>					
10.1	Allgemeines Wahlpflichtmodul	2	3	SU, Ü	schrP90 oder StA	

### III. Spezialisierungsbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
<b>11</b>	<b>Wahlpflichtmodule</b>					
11.1	Fachbezogene Wahlpflichtmodule	6 x 4	6 x 5	SU, Ü	P <sup>1</sup>	ZV <sup>2</sup>

<sup>1)</sup> Mögliche Prüfungen (P) sind schriftliche Prüfungen von 90 Minuten Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA), Referate (Ref) oder mündliche Prüfungen (mdP). Eine Studienarbeit (StA) kann eine Präsentation der Arbeit oder ein Kolloquium über die Arbeit beinhalten. Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

<sup>2)</sup> Mögliche Zulassungsvoraussetzungen (ZV) sind Testat oder Teilnahmenachweis (TN). Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

#### IV. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7
					<b>Prüfungen</b>	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
<b>12</b>	<b>Abschlussarbeiten</b>					
12.1	Praxisarbeit		18	Pr	StA	TN <sup>1</sup>
12.2	Bachelorarbeit		12	Pr	AA <sup>2</sup>	

<sup>1)</sup> Das Praktikum dauert 18 Wochen. Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

<sup>2)</sup> Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

#### Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
P	Prüfung(en)
Pr	Praktikum
Ref	Referat
schrP	schriftliche Prüfung (mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 bis 60 Stunden)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung